Absender

Adresse

40699 Erkrath

\*\*07.01.2023

**An das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz**

 **und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Referat 613 – Energierecht - Landeskartellbehörde -**

 **Berger Allee 25**

**40213 Düsseldorf**

**Eingabe zur Fernwärme in Erkrath-Hochdahl – Betreiber E.ON
-zur Abrechnung 2021 und zum Preisprüfungsverfahren 2017-2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage sende ich Ihnen unsere aktuelle Abrechnung des Fernwärmebetreibers E.ON für das Jahr 2021 und zum Vergleich für das Jahr 2020. Wie Sie erkennen können, sind die Preise für Energieleistungen stark erhöht (ca. 75%). Im Vergleich dazu ist der durchschnittliche Gaspreis 2021 aber nur um rd. 20 % gestiegen. Erst in den letzten Monaten hat er deutlich zugenommen. Offensichtlich hat E.ON die (hohen) Preise für die letzten Monate des Jahres 2021 zur Grundlage der gesamten Jahresabrechnung gemacht. Dies ist m.E. die ungerechtfertigte Ausnutzung einer Monopolstellung, die E.ON zweifelsohne hat. Ich bitte Sie, diese Angaben nach dem erfolgten Preisprüfungsverfahren 2017–2019 für ein neues Prüfungsverfahren gegen E.ON mit einzubeziehen. Für eine Nachricht über das Ergebnis der Prüfung des Landeskartellamtes NRW wäre ich sehr dankbar. Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass eine Fernwärmeabrechnung für die Kundschaft in allen Punken klar und nachvollziehbar sein sollte. Die beigefügten Rechnungen erfüllen diese Mindestanforderung nicht. Denn ich kann überhaupt nicht nachvollziehen und aufschlüsseln, welcher Einfluss von den zugrunde gelegten Indizes und deren Gewichtung auf den Preis ausgeht. Völlig intransparent!

Zu Ihrem Ergebnis des Preisprüfungsverfahrens 2017-2019 und insbesondere 2020 möchte ich anmerken, dass m.E. die Mischpreis- und Cluster-Bildung zu einer ungenauen und fehlerhaften Betrachtung der Preispolitik von E.ON führt. So werden und wurden unverständlicherweise selbst bei benachbarten Kunden unterschiedliche Grund- und Arbeitspreise aufgerufen. Die von Ihnen angesprochenen drei Preissysteme sind von E.ON der Kundschaft nie transparent gemacht worden, so dass ein Systemwechsel nie möglich war und somit klar die Monopolstellung ausgenutzt worden ist.

Auch müsste Ihre Untersuchung beleuchten, inwieweit die von E.ON angewendete Index-Berechnung zulässig ist, da E.ON einen Großteil der Wärmeenergie vom BHKW der Stadtwerke Erkrath bezogen hat. Hier müssten m.E. die nach den Regeln der Technik (vgl. Konstantin (2022): Praxisbuch der Fernwärmeversorgung) eigentlichen durch die Stadtwerke berechneten Kosten in die Kalkulation einfließen, nicht die Index-Berechnung der Börsennotierung.

In einer öffentlichen Veranstaltung der Stadtwerke (19.09.2022) wurde die „Höchstlast“ des Netzes mit 40 MW angegeben. Das macht bei 8500 Kunden und 17% Wärmeverlust im Netz einen durchschnittlichen Anschlusswert von 3,9. Mit diesem Wert kann im Geschosswohnungsbau vielleicht eine kleine Wohnung beheizt werden (bei -15 Grad Außentemperatur 20 Grad Raumwärme), nicht aber einen Durchschnittshaushalt. Im Versorgungsgebiet befinden sich sehr große Abnehmer (Kirchen, Bürgerhaus, Grundschulen, drei weiterführende Schulen) welche in diesem Durchschnittswert bereits enthalten sind. Es besteht also die Besorgnis, dass den Kunden wesentlich höhere Anschlusswerte in Rechnung gestellt werden als tatsächlich vorgehalten werden.

Die Rechtsgrundlage für ein Einschreiten der Kartellbehörde ist durch § 29 GWB ja deutlich erweitert worden.

Ich habe im Übrigen keine Bedenken, wenn Sie die beigefügten personenbezogenen Unterlagen für Ihre Aufgabenstellung verwenden bzw. an Verfahrensbeteiligte weitergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Abrechnung 2021 und 2020